

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der HMS Liebert Hausmeisterservice, Inhaber Stefan Liebert

(Stand 01.10.2018)

1. Gegenstand der Bedingungen

- (1) Die Firma HMS Liebert, nachstehend HMS genannt, betreibt einen Hausmeisterservice und bietet umfangreiche Dienstleistungen im Außenbereich, Innenbereich und Gartenbereich an, dies nach Terminvereinbarung sowohl für Unternehmer als auch private Kunden. Gegenstand dieser AGB ist die Regelung der Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere der durch die HMS zur Verfügung gestellten Leistungen und Dienste.
- (2) Vertragsabschlüsse mit der HMS erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- (3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HMS abweichende AGB des Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn, die HMS hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Die AGB gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien.

2. Angebote, Vertragsabschluss, Form

- (1) Angebote der HMS sind, sofern nicht anders vereinbart, freibleibend. An ein Angebot hält sich die HMS für zwei Wochen gebunden, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Abgabe des Angebots.
- (2) Die Darstellung und Präsentation der Dienstleistungen der HMS stellt kein verbindliches Angebot dar. Erst die Beauftragung und Bestellung der Dienstleistung durch den Kunden ist ein bindendes Angebot im Sinne von § 145 BGB. Der Vertrag kommt erst zustande mit Annahme dieses Vertrages durch HMS in Textform oder mündlich. Ein Anspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht.

3. Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang der durch HMS zu erbringenden Leistung ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und der vertraglichen Vereinbarung. HMS ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- (2) HMS ist grundsätzlich nur verpflichtet, den Ursprungsauftrag zu erfüllen. Eine Überschreitung des Ursprungsauftrages, gegebenenfalls eine Überschreitung der vorgesehenen Kosten, wird von HMS mündlich oder in Textform angezeigt. Es ist dann Aufgabe des Kunden, einen Nachtragsauftrag zu erteilen, zu dessen Annahme HMS nicht verpflichtet ist.

4. Vertragsdauer

- (1) Die Vertragsdauer richtet sich nach der Vereinbarung der HMS mit dem Kunden.
- (2) Es wird ein Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die Fertigstellung zu einem bestimmten Termin seiner zu erbringenden Werkleistung oder Dienstleistung wird von der HMS ausdrücklich nicht zugesichert.
- (3) Wird ein Dienstvertrag von dem Kunden gekündigt, schuldet dieser die bis dahin angefallene Vergütung. Wird ein Werkvertrag gekündigt, haftet der Kunde grundsätzlich auf die volle vereinbarte Vergütung. HMS wird sich die ersparten Aufwendungen, soweit entstanden, anrechnen lassen.

5. Pflichten des Kunden/ Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kunde hat HMS bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Tätigkeit zu unterstützen und alles Notwendige bereitzustellen, damit die Dienstleistung erbracht werden kann.

Dies betrifft unter anderem die Zurverfügungstellung von Schlüsseln für den Zutritt zu Räumlichkeiten, Versorgung mit Elektrizität, Wasser, Beleuchtung usw. .
- (2) Insbesondere hat der Kunde der HMS und deren Mitarbeitern ein gefahrloses Arbeiten zu ermöglichen. Auf Gefahrenquellen ist die HMS vor Durchführung der Arbeiten hinzuweisen.
- (3) Wird für die Durchführung von Arbeiten ein Gerüst erforderlich, weist HMS den Kunden darauf vorher hin. Die Kosten einer Einrüstung und Aufbau eines Gerüsts trägt der Kunde.

6. Abschluss von Dienstvereinbarungen

- (1) Termine zur Durchführung der geschuldeten Tätigkeiten werden vorab zwischen der HMS und dem Kunden abgestimmt. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass diese Termine auch eingehalten werden. Gleiches gilt für HMS. Bei Verhinderung abgestimmter Termine verpflichten sich sowohl Kunde als auch HMS, dies rechtzeitig, jedenfalls 12 Stunden vor Beginn der Arbeiten, anzuzeigen.
- (2) Werden vorausschauend Termine für eine Beendigung von Arbeiten und Aufträgen vereinbart, sind dieses keine Fixtermine im Rechtssinne. HMS hat das Recht, vorgesehene Termine angemessen zu überschreiten.

7. Leistungsverzögerungen

- (1) Verzögert sich die Dienstleistung oder Werkleistung der HMS aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, etwa durch verspätetes Erbringen von Mitwirkungsleistungen (Schlüsselübergabe) sowie aufgrund höherer Gewalt, hat HMS dies nicht zu vertreten. HMS ist berechtigt, die betreffende Leistung um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. HMS wird dem Kunden die Leistungsverzögerung anzeigen.

- (2) Eine der HMS zu setzende Nachfrist für die Erfüllung von vertraglichen Leistungen hat mindestens 2 Wochen zu betragen.

8. Vergütung

- (1) HMS hat das Recht, vor Durchführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss zu verlangen und zu berechnen, insbesondere auch dann, wenn Materialien für die Durchführung des Auftrages beschafft werden müssen (Farbe, besondere Arbeitsgeräte, Material).

Die Abschlagsrechnung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang fällig und zahlbar.

- (2) Nach Erfüllung der Dienstleistung oder Werkleistung erteilt HMS dem Kunden gegenüber eine Rechnung einschließlich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnung ist fällig innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang. Anschließend gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Rechnung der HMS unter anderem beinhalten kann:

- Berechnung von Anfahrtkosten, wenn die Werkleistung/Dienstleistung außerhalb von Georgsmarienhütte, dem Sitz der HMS, erbracht wird.
- Kosten für Leihgeräte und Gerüste.
- Werkzeugpauschale.
- Kleinmaterialpauschale.
- Kosten der Entsorgung (Grasschnitt/Strauchschnitt/Alttapeten/Bauschutt).

Im Übrigen richtet sich die Vergütung nach der getroffenen Absprache und den Arbeitsstundensätzen der HMS, die sich auf derzeit 35,00 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer belaufen.

- (3) Werden die Leistungen der HMS nicht nach Stunden abgerechnet, wie etwa bei Außenarbeiten, wird die vereinbarte Pauschale zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Ansatz gebracht und berechnet.

9. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere hat der Kunde im Verhältnis zur HMS im Falle der Mangelhaftigkeit der Leistung einen Anspruch auf Nacherfüllung. HMS ist nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Lieferung/Herstellung einer neuen mangelfreien Sache verpflichtet.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Mängel an der Leistung und Werkleistung der HMS unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Für die Gewährleistungsfristen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Haftung / Haftungsfreistellung

- (1) Für Vorsatz haftet HMS unbeschränkt. Bei grober Fahrlässigkeit sowie bei einfacher Fahrlässigkeit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung, haftet HMS auf den typischerweise eingetretenen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleiben die Haftung aus Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, aus Verzug, wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Die in Ziffer (1) geregelte Haftung ist beschränkt auf eine Summe in Höhe von 3 Millionen Euro für Personenschäden und in Höhe von 500.000,00 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Dies ist die Versicherungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung der HMS, die mit dem Betriebshaftpflichtversicherer vereinbart ist.
- (3) Die Regelungen in Ziffer (1) gelten im Übrigen auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Für verwandte Materialien der HMS ist diese nicht verantwortlich. HMS ist insbesondere nicht verpflichtet, die überlassenen Materialien wie etwa Farben und Lacke auf Inhalte oder mögliche Schadstoffe zu prüfen.

11. Datenschutz

HMS behandelt personenbezogene Kundendaten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Eine Weitergabe personenbezogener Kundendaten ohne ausdrückliche Einwilligung erfolgt nicht bzw. nur im Rahmen der notwendigen Abwicklung des Dienstvertrages bzw. Werkvertrages. Die Einhaltung der Bestimmungen nach der Datenschutzgrundverordnung sichert HMS zu.

12. Erfüllungsort/ anwendbares Recht/ Schlussbestimmung

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz der HMS, Georgsmarienhütte.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bad Iburg bzw. das Landgericht Osnabrück. HMS hat jedoch das Recht, den Kunden vor dem Gericht an dessen Wohnsitz/Geschäftssitz in Anspruch zu nehmen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen davon unberührt.